

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 7. April 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-303
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 58-1.78.7-3/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-86.1-3

Antragsteller:

STRIEBEL & JOHN
GmbH & Co. KG
Am Fuchsgraben 2-3
77880 Sasbach

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Geltungsdauer bis:

7. April 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und drei Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist das Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler mit einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von innen¹.

Es wird in den Außenabmessungen (kleinste Höhe, Breite und Tiefe) von 674 mm, 324 mm, und 202 mm bis (größte Höhe, Breite und Tiefe) 1994 mm, 612 mm und 301 mm hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Das Brandschutzgehäuse ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster- Leitungsanlagen- Richtlinie MLAR, Fassung März 2000, Abschnitt 3.2.1) für den Einbau von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern in notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie bestimmt.

Der Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Weiter Leistungsanforderungen an technische oder sicherheitstechnische Anlagen ergeben sich aus den technischen Regeln für die Installation derartiger Anlagen (z. B. VDE- Regelwerk) und sind durch das planende und ausführende Fachunternehmen zu beachten.

2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von innen muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Konstruktionsunterlagen, den Prüfberichten Nr. 04-6-1018/01 und Nr. 04-6-1448/01 der MPA Dresden vom 03.03.2005 entsprechen.

Das Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler besteht im Wesentlichen aus horizontal und vertikal angeordneten, nichtbeweglichen Bauteilen, mindestens einer verschließbaren Tür mit dauerelastischer Dichtung und einer Kabeleinführung. Die Bauteile bestehen im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen.

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Das Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler wird in den in Tabelle 1 und 2 aufgeführten Ausführungen und Abmessungen sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 3 hergestellt.

Zum Verschließen der Brandschutzgehäusetüren sind Vorreiberverschlüsse mit Drehriegel der Firmen EMKA - Beschlagteile GmbH & Co. KG zu verwenden.

Alle Beschläge, Bänder, Schlösser, Griffe und Metallteile müssen aus Stahl/Edelstahl hergestellt sein.



¹ geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

Tabelle 1: Gehäusotyp, Öffnungsverschluss und Verschlussystem

Gehäusotyp	Bezeichnung	Öffnungsverschluss	Verschlussystem*	Anlage Nr.
Standverteilergehäuse	X/X ABS	1- flügelige Tür	Vorreiberschloss mit Drehriegel	1
Aufbauwandverteilergehäuse	X/X ABS			2
Einbauwandverteilergehäuse	X/X UBS			3

* Verschlüsse der Fa. EMKA - Beschlagteile GmbH & Co. KG, Beschläge und Bänder aus Stahl bzw. Edelstahl

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen

Gehäusotyp		Außenabmessungen in mm			Innenabmessungen in mm		
		Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Standverteilergehäuse		2145	612	301	1801	502	200
Aufbauwandverteilergehäuse	Min.	697	342	230	603	252	138
	Max.	997	592	230	903	502	138
Standverteilergehäuse	Min.	674	324	202	602	252	138
	Max.	974	574	202	902	502	138

2.1.3 Bauteile für das Brandschutzgehäuse

Hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises für die wesentlichen Komponenten gelten die in Tabelle 2 aufgeführten Verwendbarkeitsnachweise.

Tabelle 3: Baustoffklassen und mitgeltende Verwendbarkeitsnachweise

Baustoff/ Bauprodukt	Baustoffklasse ¹	Verwendbarkeitsnachweis
Stahl	A1	DIN 4102-4:1994-03 ²
beschichtete Brandschutzplatte PRIODEK H	A2	P-2005-6-2560
Brandschutzschaum	B2	Z-19.11-353
Dämmschichtbildner	B2	Z-19.11-1190

2.1.4 Kabeleinführungen

Der werkseitig Einbau von Kabelschotts in die Wände der Brandschutzgehäuse ist zulässig. Die Kabelschotts/ -einführungen sind entsprechend den Angaben der Anlagen 1 und 2 auszuführen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Brandschutzgehäuse mit Kabeleinführungen ist werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.



² DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammensetzung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Neben dem Ü-Zeichen sind die Typenbezeichnung, das Herstelljahr und das Herstellwerk auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Brandschutzgehäuses für elektrische Messeinrichtungen und Verteiler mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüf- und Überwachungsstelle einzuschalten.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle oder Prüfung, Baustoffe,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



3 Bestimmungen für Einbau und Befestigung

3.1 Allgemeines

Der Hersteller der Brandschutzgehäuse hat zu jedem Gehäuse eine leicht verständliche Aufstell- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten und Hinweisen beizufügen. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass bei der Planung und Ausführung elektrischer Anlagen, die aus der Verwendung des Brandschutzgehäuses resultierenden Betriebsbedingungen zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich Aufstellung der Brandschutzgehäuse und des Funktionserhaltes von elektrischen Leitungsanlagen gelten die landesrechtlichen Vorschriften, entsprechend der "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen" in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Aufstellung und Befestigung des Brandschutzgehäuses sind die statischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

3.2 Aufstellung des Brandschutzgehäuses

Das Brandschutzgehäuse in der Ausführung gemäß Anlagen 1 und 2 mit der Typbezeichnung X/X ABS muss an einer massiven Wand mit der Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten befestigt sein. Für die Aufstellung an Wänden gelten die Angaben der genannten Anlagen.

Das Brandschutzgehäuse in der Ausführung gemäß Anlage 3 mit der Typbezeichnung X/X UBS ist für den Einbau in massive Wände, deren Feuerwiderstandsdauer mindestens 30 Minuten beträgt, bestimmt. Für den Einbau in Wände gelten die Angaben der Anlage 3.

Das Brandschutzgehäuse darf in Wände nur dann eingreifen, wenn dadurch die Feuerwiderstandsdauer, der Schallschutz und die Standsicherheit der Wand nicht beeinträchtigt wird.

3.3 Befestigung des Brandschutzgehäuses

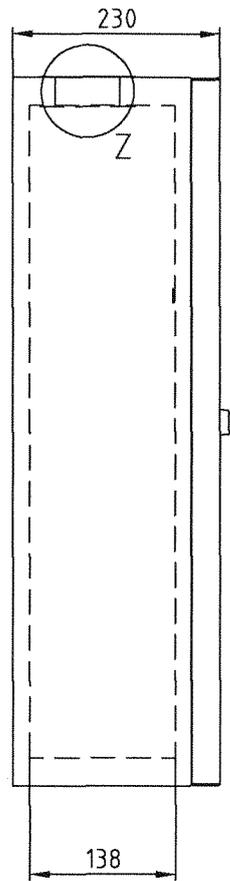
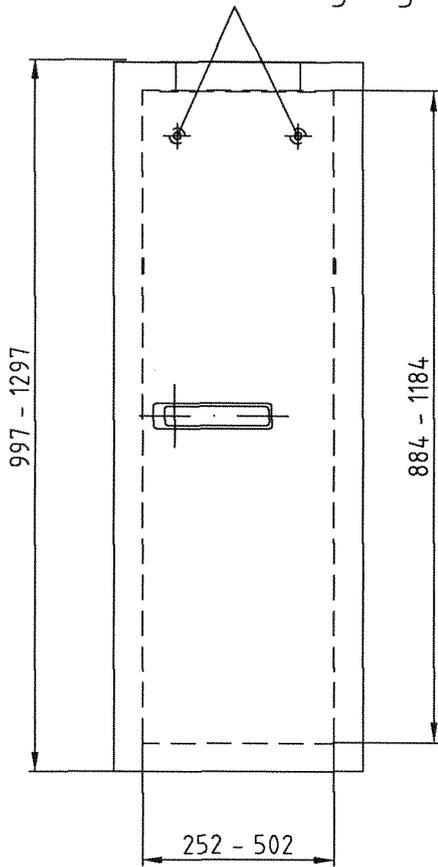
Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses sind allgemeine bauaufsichtlich zugelassene Verankerungen und Befestigungen zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Zulassungen sind zu beachten.

Die Befestigung des Brandschutzgehäuses erfolgt über innenliegende Befestigungen.

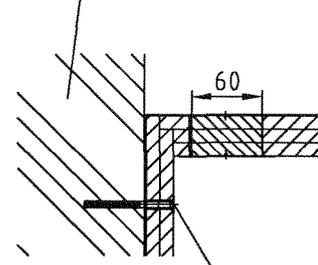
Kersten



Wandbefestigung

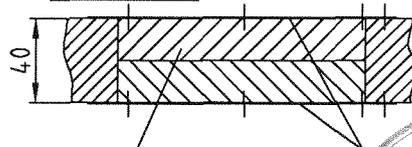
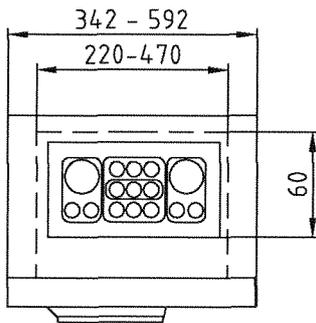


Wand nach DIN 4102
Teil 4, min. F30



Wandbefestigung durch
Befestigungsöffnung
2x $\phi 10$ mm im Rückenteil

Kabeleinführung
mit verschiedenen Lochbildern
Detail Z



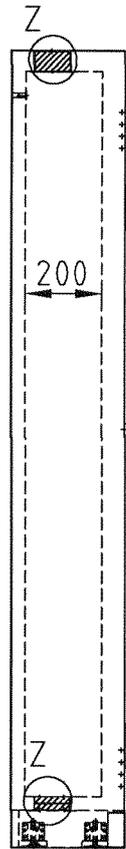
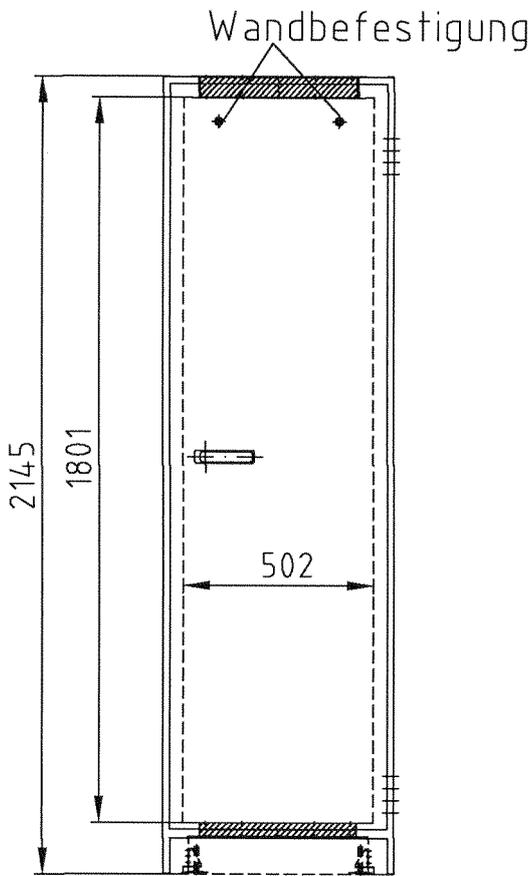
Brandschutzschaum Blechabdeckung
Z-19.11-353



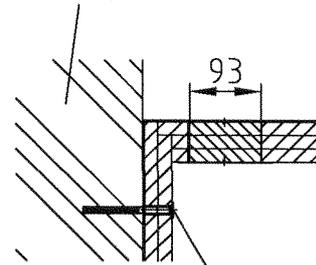
Striebel & John
GmbH & Co. KG
Am Fuchsgraben 2-3
77880 Sasbach

Typ: X/X ABS
Ansichten, Detail,
Wandbefestigung

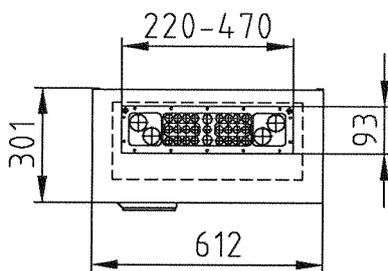
Anlage 1
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-861-3
vom 07. April 2006



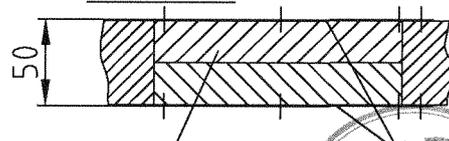
Wand nach DIN 4102
Teil 4, min. F30



Wandbefestigung durch
Befestigungsöffnung
2x $\phi 10$ mm im Rückenteil



Kabeleinführung mit
verschiedenen Lochbildern
Detail Z



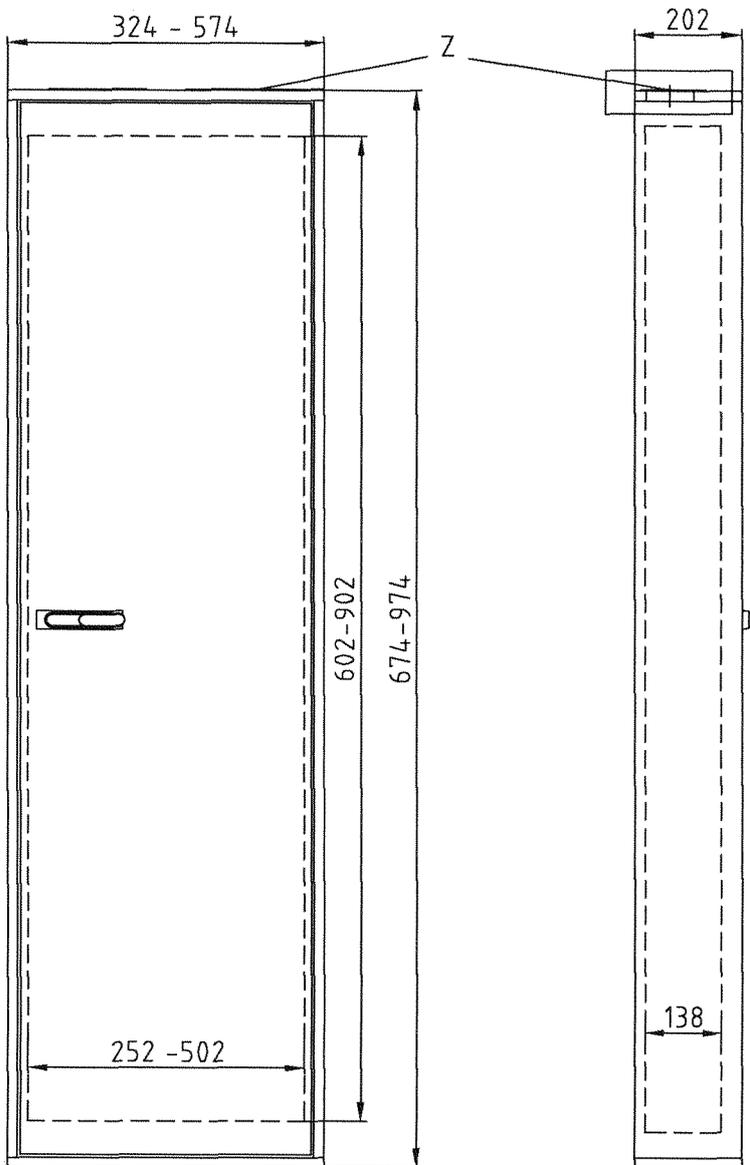
Brandschutzschaum Blechabdeckung
Z-19.11-353



Striebel & John
GmbH & Co. KG
Am Fuchsgraben 2-3
77880 Sasbach

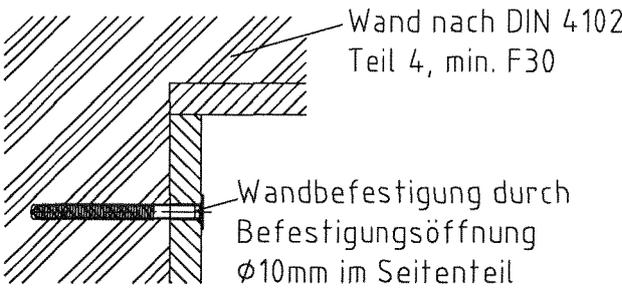
Typ: X/X ABS
Ansichten, Detail,
Wandbefestigung

Anlage 2
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-86.1-3
vom 07. April 2006

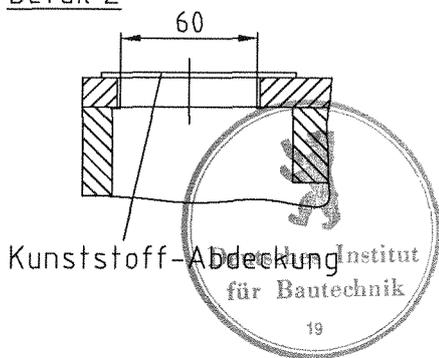


Die Feuerwiderstandsdauer der Wand darf durch den Einbau des Gehäuses nicht herabgesetzt werden!

Die jeweiligen Vorschriften für den entsprechenden Brandabschnitt hinsichtlich der zu verwendenden Kabel sind zu beachten!



Kabeleinführung
Detail Z



Striebel & John
GmbH & Co. KG
Am Fuchsgraben 2-3
77880 Sasbach

Typ: X/X UBS

Anlage 3
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-86.1-3
vom 07. April 2006